

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Barth

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung vom 05.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.09.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Stadt Barth erhebt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Barth - nachfolgend als Feuerwehr bezeichnet - Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für Leistungen:

1. bei Schadenfeuer (Bränden), soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuerwehrensicherheitsdienst.

Für Leistungen wird - abweichend von der obigen Regelung zur Gebührenfreiheit - eine Gebühr verlangt:

1. vom Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
2. von dem Geschädigten, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
4. von dem Unternehmen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführte Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Febr. 1980 (BGBl. I S. 8) oder von anderen, besonders feuer- und umweltgefährdenden Stoffen entstanden ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach § 4 verlangt:

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser im Rahmen seines Aufgabenkreises zahlungspflichtig. Ist der Gebührenpflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt, dann ist auch der andere gebührenpflichtig;
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

Gebührensschuldner ist weiter:

1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
3. der böswillig (unbefugt) die Feuerwehr alarmiert.

§ 4

Gebühren

(1) Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den nachfolgenden Absätzen aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Die Personalkosten berechnen sich bei den gebührenpflichtigen Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit zugerechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied, entsprechend seinem Dienstgrad, ein Stundensatz nach dem anliegenden Gebührentarif berechnet.

(4) Bei den gebührenpflichtigen Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätegebühren für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(5) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(6) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

**Anlage zu § 4 Abs: 6
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen
Feuerwehr der Stadt Barth**

Gebührentarif

Gebühren für Personal

Kameraden des höheren Dienstes	je Std.	30,00 €
Kameraden des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	25,00 €
Kameraden des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	17,50 €

Gebühren für Fahrzeuge

Lösch- und Sonderfahrzeuge

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF Vorausrüstg.)	je Std.	127,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	115,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std.	100,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	je Std.	50,00 €
Drehleiter DL 30	je Std.	180,50 €
Rüstwagen RW 1	je Std.	119,50 €
Kleinlöschfahrzeug	je Std.	35,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	29,00 €

Sonstige Kraftfahrzeuge

Transportfahrzeug bis 2500 kg	je Std.	25,00 €
Transportfahrzeug über 2500 kg	je Std.	47,00 €
PKW	je Std.	15,50 €

Anhängerfahrzeuge

Rettungsboot auf Anhänger	je Std.	34,00 €
Schaumbildneranhänger	je Std.	9,00 €
Schlauchtransportanhänger	je Std.	11,00 €
Feldkochherd	je Std.	12,50 €
Wasserwagen	je Tag	20,00 €

Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb

Tragkraftspritze TS	je Std.	15,00 €
E-Tauchpumpe 400 l	je Std.	5,00 €

Öl-Wasser-Staubsauger	je Std.	10,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	je Std.	10,00 €

Gebühren für Geräte und Ausrüstungen

Stromaggregat bis 8 kVA	je Std.	15,00 €
Beleuchtungssatz	je Std.	17,50 €
Schlauchboot	je Std.	15,00 €
Sprungpolster	je Std.	19,00 €
Motorsäge	je Std.	5,00 €
Autogen-Schneidegerät	je Std.	10,00 €
(Gase nach Tagespreisen)		
Trennschleifer	je Std.	10,00 €
(Schleifscheiben nach Tagespreisen)		
Arbeitsleine	je Std.	1,50 €
Schornsteinfegergerät	je Std.	9,00 €
Stahlrohrstützen (Stützheber)	je Std.	3,00 €
Zahnstangenwinde	je Tag	7,50 €
Einreißhaken	je Tag	2,50 €
Handlautsprecher	je Tag	7,00 €
Kabeltrommel	je Tag	6,50 €
Scheinwerfer mit Stativ	je Tag	10,00 €
Wathose	je Tag	5,00 €
Gummihandschuhe	je Tag	1,00 €
Kanalabdeckungsbehälter	je Tag	10,00 €
Gully-Dichtkissen	je Tag	12,50 €
Leckdichtkissen	je Tag	12,50 €
Schuttmulde	je Tag	2,00 €
Klappleiter	je Tag	3,00 €
Steckleiter, 4teilig	je Tag	12,00 €
Schiebeleiter, 3teilig	je Tag	24,00 €
Fangleine mit Beutel	je Tag	7,00 €
Sicherheitsgurt	je Tag	8,00 €
Hebekissen	je Tag	37,50 €
Einwegölsperre (lfd. Meter)	(nach Tagespreisen)	
Mehrwegölsperre (lfd. Meter)	je Tag	10,00 €

Gebühren für Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte

Preßluftatmer	je Std.	17,50 €
Atemschutzmaske ohne Filter	je Std.	2,50 €
(Filter werden gesondert berechnet)		
Kranken- und Rettungstrage	je Std.	4,00 €
Rettungsschere/Spreizer	je Std.	65,00 €

Gebühren für Lösch- und Wasserfördergeräte, Feuerlöschschläuche

Kübelspritze	je Tag	5,00 €
Feuerlöscher	je Tag	10,00 €

Standrohr mit Schlüssel	je Tag	9,00 €
Saugkorb + Schutzkorb	je Tag	5,00 €
Sammelstück	je Tag	2,00 €
Übergangsstück	je Tag	2,00 €
Verteiler	je Tag	3,00 €
Strahlrohre Gr. C, B	je Tag	2,00 €
Kupplungsschlüssel	je Tag	1,50 €
Druckschlauch D	je Tag	5,00 €
Druckschlauch C	je Tag	9,00 €
Löschlanze	je Tag	4,00 €
Druckschlauch B	je Tag	11,00 €
Saugschlauch A	je Tag	11,00 €
Schlauchbrücke	je Tag	5,00 €
Zumischer	je Tag	15,00 €
Schaumstrahlrohr	je Tag	15,00 €
Wasserwerfer (Monitor)	je Tag	6,00 €

(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn voll berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird bis zum Ablauf von 30 Minuten mit dem halben Stundensatz und nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(8) Bei nicht ausdrücklich im Gebührentarif genannten Fahrzeugen und Geräten werden die für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

(9) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., sowie Entsorgungskosten werden zusätzlich zu den Personal- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(10) Für Sicherungseinsätze der Feuerwehr bei karitativen und gemeinnützigen Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Barth kann abweichend von den vorgenannten Bemessungsgrundsätzen und vom Gebührentarif eine Gebührenermäßigung bis zu 50 v. H. gewährt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

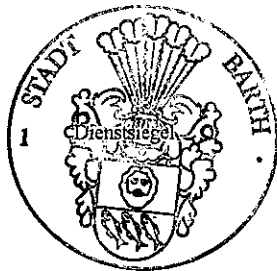
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Barth, außerhalb ihrer Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührenordnung) vom 06.11.1996 außer Kraft.

Barth, 27.11.2001

Löttge
Bürgermeister



Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V 1994, S. 249) wird auf folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der KV erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb des Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.“

veröffentlicht: 02 12.12.01